

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/45 –**

Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer,
Rainer Brüderle, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/44 –**

Entwurf eines Gesetzes zur beschäftigungswirksamen Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

A. Problem

In der zurückliegenden Wahlperiode sind mit dem Rentenreformgesetz 1999 Änderungen für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen worden. Darüber hinaus sind u.a. auch Änderungen im Bereich des Kündigungsschutzes und der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt.

Aus sozialpolitischen Gründen besteht bei den oben genannten Regelungen Korrekturbedarf. Angesichts der hohen Lohnnebenkosten ist eine Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung nötig. Weitere Änderungen sind im Bereich der Scheinselbständigkeit und beim Arbeitnehmer-Entsendegesetz erforderlich.

Die Initiatoren des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/44 sehen aus beschäftigungspolitischen Gründen punktuell Änderungsbedarf beim Kündigungsschutz.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vom Ausschuß geänderten Fassung sowie Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P.

Im Gesetzentwurf sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung

- Der mit dem Rentenreformgesetz 1999 eingeführte demographische Faktor in der Rentenformel wird für die Jahre 1999 und 2000 ausgesetzt.
- Die Änderungen bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige durch das Rentenreformgesetz 1999 werden für das Jahr 2000 ausgesetzt.
- Die Erfassung scheinselfständiger Arbeitnehmer in der Sozialversicherung soll erleichtert werden; arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden in der Rentenversicherung pflichtversichert.
- Durch Beiträge des Bundes für die Kindererziehung und Erstattung von Kosten der deutschen Einheit ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß wird der Beitragssatz in der Rentenversicherung um 0,8 Prozentpunkte gesenkt.
- Die Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 20,3 auf 19,5 Prozent erfolgt zum 1. April 1999.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

- Die Freie Förderung nach § 10 SGB III wird für die Projektförderung geöffnet, um u.a. Projekte für schwer vermittelbare Jugendliche finanzieren zu können.
- Es wird eine Sonderregelung zur Finanzierung des Sofortprogramms der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durch die Bundesanstalt für Arbeit getroffen.

Änderung des Kündigungsschutzes

- Der Schwellenwert, bis zu dem Betriebe dem Kündigungsschutzgesetz nicht unterliegen, wird von zehn Arbeitnehmern wieder auf fünf Arbeitnehmer herabgesetzt.
- Die Einschränkungen der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen werden weitgehend zurückgenommen.

Änderung der Entgeltfortzahlung

- Im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation wird eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent wieder für alle Arbeitnehmer sichergestellt.
- Es ist wieder unzulässig, Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, bei denen ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

- Die Befristungsregelung für den Interessenausgleich in § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes wird aufgehoben.

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

- Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird entfristet.
- Das Gesetz wird um eine Rechtsverordnungsermächtigung ergänzt, aufgrund derer bei Vorliegen eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages die Einhaltung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen zwingend vorgeschrieben werden kann.
- Es wird eine verschuldensunabhängige Haftung des Generalunternehmers eingeführt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Umsetzung der Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 sowie Beibehaltung des geltenden Rechts.

Änderungen beim Kündigungsschutz auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. durch die Heraufsetzung des Schwellenwertes von derzeit zehn auf zwanzig Arbeitnehmer.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung haben folgende Finanzwirkungen:

Die Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung belasten den Bundeshaushalt im Nettoergebnis im Jahr 1999 mit 9,25 Mrd. DM. Durch die Minderausgaben bei den Lohnersatzleistungen, die sich durch die Senkung des Rentenversicherungsbeitrages ergeben, wird der Bund im Jahr 1999 insgesamt um 500 Mio. DM entlastet.

Die entstehenden Mehrausgaben werden durch das Aufkommen aus dem Einstieg in die ökologische Steuer- und Abgabenreform einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer und aus den steuerlichen Folgewirkungen der Beitragssatzsenkung ausgeglichen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der ökologischen Steuerreform.

Die Kosten des Sofortprogramms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit werden vor allem durch Mittel gedeckt, die sonst für die Bezahlung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegeben werden müßten. Die sonstigen Änderungen im Bereich der aktiven Arbeitsförderungsleistungen sind im wesentlichen kostenneutral.

Durch die Rücknahme der Änderungen des Kündigungsschutzes entstehen keine Kosten.

Durch die Änderungen im Bereich der Entgeltfortzahlung tritt für Arbeitgeber, die nicht aufgrund von Tarif- oder Arbeitsverträgen bereits zu einer Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent verpflichtet sind, eine Mehrbelastung ein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/44 abzulehnen und
- c) die nachfolgend aufgeführte EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der in der EntschlieÙung vom 28. Juni 1996 (Drucksache 13/5107) bis zum 31. Dezember 2000 geforderte Bericht der Bundesregierung über Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorzulegen ist. Aufgrund der Rücknahme der Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes erübrigt sich die Vorlage des Berichts zu dem vorgesehenen Zeitpunkt.

Bonn, den 4. Dezember 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	Andreas Storm
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung
und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte
– Drucksache 14/45 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte*)

Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte*)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder
und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Ge-
setz beschlossen:

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder
und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Ge-
setz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

	Artikel		Artikel
Korrektur des Rentenreformgesetzes 1999	1	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	2	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	3	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	4	u n v e r ä n d e r t	
Beitragssatzgesetz 1999 – BSG 1999	5	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Kündigungsschutzgesetzes	6	u n v e r ä n d e r t	
		Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	6a
		Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	6b
		Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	6c
		Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	6d
Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes	7	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Bundesurlaubsgesetzes	8	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	9	u n v e r ä n d e r t	
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	10	u n v e r ä n d e r t	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11	u n v e r ä n d e r t	

*) Artikel 10 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Amtsblatt der EG Nr. L 18/1 vom 21. Januar 1997).

*) Artikel 10 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Amtsblatt der EG Nr. L 18/1 vom 21. Januar 1997).

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 1

Artikel 1

Korrektur des Rentenreformgesetzes 1999

u n v e r ä n d e r t

§ 1

Änderung des Rentenreformgesetzes 1999

In Artikel 33 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) wird nach Absatz 13 folgender Absatz 13a eingefügt:

„(13a) Abweichend von den Absätzen 1 und 13 treten die Regelungen über die

1. Einführung eines Faktors für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen (Demographiefaktor) in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 30 Buchstabe b, Nr. 33, 74, 93 Buchstabe a, Artikel 3 Nr. 5, 8, 11, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 17 Nr. 2, Artikel 25 Nr. 1 und 4,
2. Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d, e, h, j, k, l, q, s, t, u, v und z, Doppelbuchstabe aa, cc, ff, gg, rr, ss, tt, vv, xx, Dreifachbuchstabe aaa, Nr. 3, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 12, soweit § 33 Abs. 2 und 3 neu gefaßt worden ist, Nr. 15, 19 bis 21, 22 Buchstabe b bis d, Nr. 25, 29, 30 Buchstabe a, Nr. 31 Buchstabe b, Nr. 32, 36, 38, 40 bis 42, 43 Buchstabe b, Nr. 45 bis 47, 48 Buchstabe a und d, Nr. 49, 51, 53 bis 59, 71, 73, 76, soweit § 236a eingefügt worden ist, Nr. 77 bis 81, 82, 84, 85, 90 bis 92, 97, 98, 100 bis 103, 110, 117, 118 Buchstabe b, soweit § 302 Abs. 4 eingefügt worden ist, Nr. 119 Buchstabe a, b und d, Nr. 121, 122, 124, 127, 129, 130, 136, 137, Artikel 2, 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 2 und 3, Artikel 10, 11, 14 Nr. 1 bis 15, 19 Buchstabe a, Nr. 20 bis 37, Artikel 15, 16 Nr. 2 und 3, Artikel 17 Nr. 1, Artikel 18, 21 Nr. 1, Artikel 23, 24, 25 Nr. 2, 3, 5, 6, Artikel 26, 27, 28 Nr. 1 und 2 und Artikel 29

am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist.“

§ 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Anlage 23 die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 236a wird wie folgt gefaßt:

„§ 236a

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum ... [Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] 1943 geboren sind und am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
 2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“
4. In § 253a Satz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
 5. § 264c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 6. In § 301 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 7. In § 302 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 8. In § 302a Abs. 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 9. In § 303a wird die Jahreszahl „1999“ jeweils durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 10. In § 313 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. In § 314b wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
12. In § 317 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
13. In der Anlage 22 wird die Jahreszahl „1940“ jeweils durch die Jahreszahl „1941“, die Jahreszahl „1941“ durch die Jahreszahl „1942“ und die Jahreszahl „1942“ durch die Jahreszahl „1943“ ersetzt.
14. In der Anlage 23 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“, die Jahreszahl „2000“ jeweils durch die Jahreszahl „2001“, die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2002“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

§ 3

**Befristete Änderungen des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch für die Zeit der Aussetzung
von Maßnahmen des Rentenreformgesetzes 1999**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

 1. Regelaltersrente,
 2. Altersrente für langjährig Versicherte,
 3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
 4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

 5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
 6. Altersrente für Frauen.“
2. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

 1. Regelaltersrente,
 2. Altersrente für langjährig Versicherte,
 3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
 4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
 5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
 6. Erziehungsrente,
 7. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 8. Rente für Bergleute.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 243 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 243b

Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“

4. Vor § 266 wird eingefügt:

„§ 265c

Mehrere Rentenansprüche

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.“

§ 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 434 Abs. 3 und 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) , wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
2. In § 90 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.

Entwurf

3. In § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
4. In § 92a Satz 1 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
5. In § 93a wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
6. In § 95a werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ und die Jahreszahlen „2000“ durch die Jahreszahlen „2001“ ersetzt.
7. In § 96 Abs. 2 werden jeweils die Jahreszahlen „1999“ durch die Jahreszahlen „2000“ ersetzt.
8. In § 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
9. In § 110a wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
10. In der Anlage 3 wird in der linken Spalte der Text „vor 2000“ durch den Text „vor 2001“, die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“, die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2002“ und die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

§ 6

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 421b Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für das Jahr 1998“ die Angabe „§ 421c Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

2. Dem § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.“
3. In § 77 Abs. 3 werden die Wörter „nach den Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung gefördert werden“ durch die Wörter „gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“ ersetzt.
4. Nach § 421b wird folgender § 421c eingefügt:
„§ 421c
Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms
Abweichend von § 363 Abs. 1 Satz 1 trägt die Bundesanstalt die Ausgaben für das ihr übertragene Sofortprogramm *zur Bekämpfung* der Jugendarbeitslosigkeit.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Personen, die erwerbsmäßig tätig sind und
1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
 2. regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind,
 3. für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen oder
4. nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten,
wird vermutet, daß sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, wenn mindestens zwei der genannten Merkmale vorliegen. Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind
1. der Ehegatte sowie
 2. Verwandte bis zum zweiten Grade,
 3. Schwägernte bis zum zweiten Grade,
 4. Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches) des Versicherten oder seines Ehegatten.
- Auftraggeber gelten als Arbeitgeber.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. Nach § 421b wird folgender § 421c eingefügt:
„§ 421c
Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms
Abweichend von § 363 Abs. 1 Satz 1 trägt die Bundesanstalt die Ausgaben für das ihr übertragene Sofortprogramm **zum Abbau** der Jugendarbeitslosigkeit.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Personen, die erwerbsmäßig tätig sind und
1. **u n v e r ä n d e r t**
 2. regelmäßig **und im wesentlichen** nur für einen Auftraggeber tätig sind,
 3. für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen, **insbesondere Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind**, oder
4. **u n v e r ä n d e r t**
wird vermutet, daß sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, wenn mindestens zwei der genannten Merkmale vorliegen. Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind
1. **u n v e r ä n d e r t**
 2. **u n v e r ä n d e r t**
 3. **u n v e r ä n d e r t**
 4. **u n v e r ä n d e r t**
- Auftraggeber gelten als Arbeitgeber.“

Entwurf

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 7 Abs. 4 gilt bei einer Beschäftigung, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, als Arbeitsentgelt ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen. § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 10 des Sechsten Buches gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefaßt:

„§ 177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 279e werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 279f Feststellung der für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge
§ 279g Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 288 wird wie folgt gefaßt:

„§ 288 Ermittlung des Bundeszuschusses für die Jahre 1999 und 2000“.
 - d) Nach der Angabe zu § 291b wird eingefügt:

„§ 291c Erstattung von einigungsbedingten Leistungen“.
2. In § 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder bei denen eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vermutet wird (§ 7 Abs. 4 Viertes Buch)“ eingefügt.
3. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen *und* regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind (arbeitnehmerähnliche Selbständige), *es sei denn, sie sind Beschäftigte nach § 7 Abs. 4 des Vierten Buches.*“
4. § 56 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. un verändert

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. entfällt
3. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen (**§ 7 Abs. 4 Satz 3 Viertes Buch**) keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen **sowie** regelmäßig **und im wesentlichen** nur für einen Auftraggeber tätig sind (arbeitnehmerähnliche Selbständige).“

4. un verändert

Entwurf

5. In § 162 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, ein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 4 des Vierten Buches, mindestens ein Siebtel der Bezugsgröße.“

6. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Nummer 1 folgende Wörter angefügt:

„mindestens jedoch ein Siebtel der Bezugsgröße,“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 des Vierten Buches auch die Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.“

7. § 177 wird wie folgt gefaßt:

„§ 177

Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund getragen.“

8. § 231 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die am 31. Dezember 1998 nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1999 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag für jede Tätigkeit als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 1. Juli 1999 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen *für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag* für den Fall der Invalidität, *des Todes* und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben, *wonach sie* für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufzuwenden *haben*, wie *sie* Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen *hätten*.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 1999 zu beantragen. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Sie wirkt vom 1. Januar 1999 an.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. § 231 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die am 31. Dezember 1998 nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1999 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag für jede Tätigkeit als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. unverändert
2. vor dem [Tag und Monat der 2./3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen **einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 1999 so ausgestaltet wird, daß**

a) **Leistungen** für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres **sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und**

b) für die Versicherung mindestens ebensoviel **Beiträge** aufzuwenden **sind**, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen **wären**.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 1999 zu beantragen. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Sie wirkt vom 1. Januar 1999 an.“

Entwurf

9. Nach § 279e wird folgender § 279f eingefügt:

„§ 279f

Feststellung der für Kindererziehungszeiten
zu zahlenden Beiträge

(1) Bis zur Einführung einer individuellen Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 einen Betrag in Höhe von 17,5 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre nach 2000 verändert sich die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

1. in dem die Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Brutto Lohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
2. in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. in dem die Anzahl der Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

(2) Bei der Bestimmung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Die Zahlung der Monatsrate wird in dem Monat fällig, für den sie bestimmt ist.“

10. Nach § 279f wird folgender § 279g eingefügt:

„§ 279g

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu bestimmen, der vom Bund nach dem Jahr 2000 für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. Nach § 279e wird folgender § 279f eingefügt:

„§ 279f

Feststellung der für Kindererziehungszeiten
zu zahlenden Beiträge

(1) Bis zur Einführung einer individuellen Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 einen Betrag in Höhe von 13,6 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre nach 2000 verändert sich die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

3. u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

10. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

11. § 288 wird wie folgt gefaßt:

„§ 288

Ermittlung des Bundeszuschusses
für die Jahre 1999 und 2000

Der Bundeszuschuß für das Jahr 1999 wird um den Betrag von 3,3 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 um weitere 1,8 Milliarden Deutsche Mark vermindert.“

12. § 291b wird wie folgt gefaßt:

„§ 291b

Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht.“

13. Nach § 291b wird folgender § 291c eingefügt:

„§ 291c

Erstattung von einigungsbedingten Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315a, 315b, 319a und 319b und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

14. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 291c zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.“

Artikel 5

**Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1999
(Beitragssatzgesetz 1999 – BSG 1999)**

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1999 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 288 wird wie folgt gefaßt:

„§ 288

Ermittlung des Bundeszuschusses
für die Jahre 1999 und 2000

Der Bundeszuschuß für das Jahr 1999 wird um den Betrag von 4,75 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 um weitere 2,45 Milliarden Deutsche Mark vermindert.“

12. u n v e r ä n d e r t

13. u n v e r ä n d e r t

14. u n v e r ä n d e r t

Artikel 5

**Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1999
(Beitragssatzgesetz 1999 – BSG 1999)**

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz beträgt für die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 1999 in der Rentenversi-

Entwurf

19,5 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 vom Hundert.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für *das Kalenderjahr* 1999 monatlich 327 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für *das Kalenderjahr* 1999 monatlich 276 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für *das Kalenderjahr* 1999 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
bis 16 000 DM	262 DM
16 001–17 000 DM	251 DM
17 001–18 000 DM	241 DM
18 001–19 000 DM	230 DM
19 001–20 000 DM	220 DM
20 001–21 000 DM	209 DM
21 001–22 000 DM	199 DM
22 001–23 000 DM	188 DM
23 001–24 000 DM	178 DM
24 001–25 000 DM	167 DM
25 001–26 000 DM	157 DM
26 001–27 000 DM	146 DM
27 001–28 000 DM	136 DM
28 001–29 000 DM	126 DM
29 001–30 000 DM	115 DM
30 001–31 000 DM	105 DM
31 001–32 000 DM	94 DM
32 001–33 000 DM	84 DM
33 001–34 000 DM	73 DM
34 001–35 000 DM	63 DM
35 001–36 000 DM	52 DM
36 001–37 000 DM	42 DM
37 001–38 000 DM	31 DM
38 001–39 000 DM	21 DM
39 001–40 000 DM	10 DM

Beschlüsse des 11. Ausschusses

cherung der Arbeiter und der Angestellten 19,5 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 vom Hundert.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für **die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember** 1999 monatlich 327 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für **die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember** 1999 monatlich 276 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für **die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember** 1999 wie folgt festgesetzt:

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für *das Kalenderjahr* 1999 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
bis 16 000 DM	221 DM
16 001–17 000 DM	212 DM
17 001–18 000 DM	203 DM
18 001–19 000 DM	194 DM
19 001–20 000 DM	185 DM
20 001–21 000 DM	177 DM
21 001–22 000 DM	168 DM
22 001–23 000 DM	159 DM
23 001–24 000 DM	150 DM
24 001–25 000 DM	141 DM
25 001–26 000 DM	132 DM
26 001–27 000 DM	124 DM
27 001–28 000 DM	115 DM
28 001–29 000 DM	106 DM
29 001–30 000 DM	97 DM
30 001–31 000 DM	88 DM
31 001–32 000 DM	79 DM
32 001–33 000 DM	71 DM
33 001–34 000 DM	62 DM
34 001–35 000 DM	53 DM
35 001–36 000 DM	44 DM
36 001–37 000 DM	35 DM
37 001–38 000 DM	26 DM
38 001–39 000 DM	18 DM
39 001–40 000 DM	9 DM

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes *für das Jahr* 1999 berechneten Faktoren betragen *im Jahr* 1999

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 10350,9900,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 8729,8558,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte 0,0000966091,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001145494,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für **die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 1999** wie folgt festgesetzt:

unverändert

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes berechneten Faktoren betragen **für die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 1999**

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

2. un v e r ä n d e r t

- a) von Entgeltpunkten in Beiträge 13748,2380,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 11595,0392,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0000727366,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)
0,0000862438.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) u n v e r ä n d e r t

Artikel 6

Artikel 6

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) u n v e r ä n d e r t

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltungspflichten des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „soziale Gesichtspunkte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechnete betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

b) u n v e r ä n d e r t

„(4) Ist in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes oder in einer entsprechenden Richtlinie nach den Personalvertretungsgesetzen festgelegt,

Entwurf

welche sozialen Gesichtspunkte nach Absatz 3 Satz 1 zu berücksichtigen sind und wie diese Gesichtspunkte im Verhältnis zueinander zu bewerten sind, so kann die soziale Auswahl der Arbeitnehmer nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden.“

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

a₁) **In Satz 3 werden die Wörter „nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,“ gestrichen.**

b) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 6a**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

In § 622 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,“ gestrichen.

Artikel 6b**Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,“ gestrichen.

Artikel 6c**Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,“ gestrichen.

Artikel 6d**Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

In § 11 Satz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

unverändert

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „gehören nicht“ die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt und“ eingefügt.

2. § 4a wird aufgehoben.

3. § 4b wird § 4a.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§§ 3 bis 4b“ jeweils durch die Angabe „§§ 3 bis 4a“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsvorschrift

Ist der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem ... [einsetzen: Tag vor der 3. Lesung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag] bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] oder darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an seiner Arbeitsleistung verhindert, sind für diesen Zeitraum die seit dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.“

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Bundesurlaubsgesetzes**

unverändert

Das Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge
oder Rehabilitation

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 15a wird wie folgt gefaßt:

„§ 15a

Übergangsvorschrift

Befindet sich der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem ... [einsetzen: Tag vor der 3. Lesung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag] bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] oder darüber hinaus in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, sind für diesen Zeitraum die seit dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.“

Artikel 9

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

In § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1954), die

1. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze oder
2. die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld

zum Gegenstand haben, finden auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn der Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt und auch inländische Arbeitgeber ihren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern mindestens die am Arbeitsort geltenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren müssen. Ein Arbeitgeber

Artikel 9

u n v e r ä n d e r t

Artikel 10

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, seinem im räumlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 beschäftigten Arbeitnehmer mindestens die in dem Tarifvertrag vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland unabhängig davon, ob der Tarifvertrag kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung Anwendung findet. Tarifvertrag nach Satz 1 ist auch ein Tarifvertrag, der die Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes zum Gegenstand hat.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Wird ein Leiharbeitnehmer von seinem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3a fallen, so hat ihm der Verleiher zumindest das in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebene Mindestentgelt zu zahlen.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Schlußpunkt die Wörter „unabhängig davon, ob der Tarifvertrag kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung Anwendung findet“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Rechtsnormen eines Tarifvertrages nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, *der nicht allgemeinverbindlich ist*, unter den dort genannten Voraussetzungen auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden. Die Rechtsverordnung findet auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im Geltungsbereich der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung. Unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 oder Absatz 3 fallende Arbeitgeber mit Sitz im Inland sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern mindestens die in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach Satz 1 zustehenden Beiträge zu leisten; dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Verpflichtung kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder auf Grund der Rechtsverordnung besteht. Satz 3 Halbsatz 1 gilt auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und ihre im Geltungsbereich der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmer.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) u n v e r ä n d e r t

c) u n v e r ä n d e r t

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) **Ist ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung** eines Tarifvertrages nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 **gestellt worden**, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unter den dort genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Rechtsnormen **dieses Tarifvertrages** auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden **und** nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden. **Vor Erlaß der Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie den Parteien des Tarifvertrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.** Die Rechtsverordnung findet auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im Geltungsbereich der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung. Unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 oder Absatz 3 fallende Arbeitgeber mit Sitz im Inland sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern mindestens die in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach Satz 1 zustehenden Beiträge zu

Entwurf

e) In Absatz 4 wird die Angabe „1, 2 und 3“ durch die Angabe „1, 2, 3 und 3a“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von einer nach Absatz 3 Satz 1 und 2 oder Absatz 3a Satz 1 und 4 bestehenden Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien kann bei der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach Absatz 1 in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies in dem betreffenden Fall wegen des geringen Umfangs der zu erbringenden Leistungen angemessen und begründet erscheint.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2a, 3 Satz 2 und 3 oder Abs. 3a Satz 3 und 4 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfaßt nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuführen ist (Nettoentgelt).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a werden nach der Angabe „§ 1 Satz 1“ die Wörter „Nr. 1 oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2a und 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2a, 3 Satz 2 und Abs. 3a Satz 4“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „und Vornamen“ durch die Wörter „Vornamen und Geburtsdaten“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

leisten; dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Verpflichtung kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder auf Grund der Rechtsverordnung besteht. Satz 4 Halbsatz 1 gilt auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und ihre im Geltungsbereich der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmer.“

e) **u n v e r ä n d e r t**

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von einer nach Absatz 3 Satz 1 und 2 oder Absatz 3a Satz 1 und 5 bestehenden Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien kann bei der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach Absatz 1 in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies in dem betreffenden Fall wegen des geringen Umfangs der zu erbringenden Leistungen angemessen und begründet erscheint.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2a, 3 Satz 2 und 3 oder Abs. 3a Satz 4 und 5 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfaßt nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuführen ist (Nettoentgelt).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2a und 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2a, 3 Satz 2 und Abs. 3a Satz 5“ ersetzt.

4. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3a Satz 4 als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3a Satz 3 als Arbeitgeber mit Sitz im Inland einem Arbeitnehmer eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3a Satz 4 als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 3a Satz 3 als Arbeitgeber mit Sitz im Inland einen Beitrag nicht leistet,“.

cc) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „nicht in deutscher Sprache“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „oder entgegen einem Verlangen der Prüfbehörde nicht auf der Baustelle“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „einer Million“ und das Wort „dreißigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

6. In § 6 wird die Angabe „§ 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ durch die Angabe „§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

(1) Die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über

1. die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
2. den bezahlten Mindestjahresurlaub,
3. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3a Satz 5 als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3a Satz 4 als Arbeitgeber mit Sitz im Inland einem Arbeitnehmer eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3a Satz 5 als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 3a Satz 4 als Arbeitgeber mit Sitz im Inland einen Beitrag nicht leistet,“.

cc) u n v e r ä n d e r t

b) u n v e r ä n d e r t

c) u n v e r ä n d e r t

6. u n v e r ä n d e r t

7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. die Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
5. die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz,
6. die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und
7. die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen
- finden auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinem im Inland beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung.
- (2) Die Arbeitsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 betreffenden Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs. 1 finden unter den dort genannten Voraussetzungen auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung.“
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
8. **u n v e r ä n d e r t**
- a) In Satz 1 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Angabe „§§ 1, 1a und 7“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 3“ die Wörter „in bezug auf die ihr zustehenden Beiträge“ eingefügt.
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
9. **u n v e r ä n d e r t**
- Die Wörter „und am 1. September 1999 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 11**Artikel 11****Inkrafttreten, Außerkrafttreten****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) Am 1. *April* 1999 tritt Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a bis c, Nr. 4, 7, 9 bis 11 in Kraft.
- (2) Am 1. **Juni** 1999 tritt Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a bis c, Nr. 4, 7, 9 bis 11 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 3 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und zum 31. Dezember 2000 außer Kraft.
- (3) **u n v e r ä n d e r t**
- (4) Am 1. Januar 2001 tritt Artikel 1 §§ 2, 4 bis 6 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist.
- (4) **u n v e r ä n d e r t**

Bericht des Abgeordneten Andreas Storm

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45** ist in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. November 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Tourismus sowie den Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO-BT – zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/44** ist ebenfalls in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. November 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuß für Tourismus** hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stim-

men der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung empfohlen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/44

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

3. Beratungsverfahren und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuß

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 in seiner 3. Sitzung am 20. November 1998 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 26. November 1998 als 5. Sitzung stattfand. Der Ausschuß hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/45 und 14/44 in seiner 4. Sitzung am 26. November 1998 erstmalig beraten. In der 6. Sitzung am 2. Dezember 1998 hat der Ausschuß seine Beratungen fortgesetzt und auch abgeschlossen. Beratungsgrundlage war dabei der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/45. In dieser Sitzung haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsanträge (Ausschußdrucksachen 61, zu 61 und 67) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 eingebracht, die vom Ausschuß mehrheitlich angenommen worden sind. Eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in der Fassung dieser Änderungsanträge wurde auf Ausschußdrucksache 68 vorgelegt. Das entsprechende *Finanztableau* ist als Anlage zu diesem Bericht abgedruckt.

Die Fraktion der F.D.P. legte den nachfolgenden Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 60) zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz vor, der keine Mehrheit fand:

Artikel 10 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

Die Fraktion der PDS legte den nachfolgenden Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 66) zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz vor, der ebenfalls keine Mehrheit fand:

Artikel 10 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

9. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Anlauf- und Beratungsstellen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Der Bund fördert auf Antrag „Anlauf- und Beratungsstellen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ mit Zuschüssen für Personal- und Sachkosten einschließlich Betriebsmittelpauschalen.

(2) Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstellen ist es, zielgerichtete Hilfsangebote für ausländische Arbeitskräfte anzubieten und die Durchsetzung formal bestehender Arbeitsvertragsrechte zu unterstützen, insbesondere den Ratsuchenden umfassende praktische Orientierungs- und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der geförderten Anlauf- und Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht.“

2. Die bisherige Nummer 9 des Gesetzentwurfs wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

Die Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

Den **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45** hat der Ausschuß in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen. Die in der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 auf der Grundlage eines Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit gleicher Mehrheit angenommen worden. Den **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/44** hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Im Laufe der Ausschußberatungen wurden auch zwei Petitionen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 behandelt, zu denen der Petitionsausschuß Stellungnahmen nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Dem Anliegen des Petenten, der sich gegen die im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehene Neuordnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten wendet (Ausschußdrucksache 64), ist durch die Annahme des Gesetzentwurfs, der die einschlägigen Regelungen des RRG 1999 aussetzt, entsprochen worden. Dem Anliegen des Petenten, der hinsichtlich des Berufsschutzes eine unterschiedliche Regelungslage im SGB III und im SGB VI sieht (Ausschußdrucksache 65), ist durch die Annahme des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt worden. Im Ausschuß wurde aber darauf verwiesen, daß diese Problematik möglicherweise im Rahmen der von den Koalitionsfraktionen geplanten Rentenstrukturreform aufgegriffen wird.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45

Im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 sind Regelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, der Arbeitsförderung, des Kündigungsschutzes, der Entgeltfortzahlung, des Betriebsverfassungsgesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vorgesehen. Der mit dem Rentenreformgesetz 1999 eingeführte demographische Faktor in der Rentenformel soll für die Jahre 1999 und 2000, die Änderungen bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige sollen für das Jahr 2000 ausgesetzt werden. Arbeitnehmerähnliche Selbständige sollen in der Rentenversicherung pflichtversichert werden. Durch Beiträge des Bundes für die Kindererziehung und durch die Erstattung von Kosten der deutschen Einheit ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuß soll der Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,8 Prozentpunkte gesenkt werden. Ab 1. Januar 1999 ist daher eine Absenkung von derzeit 20,3 auf 19,5 Prozent vorgesehen. Im SGB III soll eine Sonderregelung zur Finanzierung des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch die Bundesanstalt für Arbeit getroffen werden. Der Schwellenwert, bis zu dem Betriebe dem Kündigungsschutzgesetz nicht unterliegen, soll von zehn Arbeitnehmern wieder auf fünf Arbeitnehmer herabgesetzt werden. Im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation soll eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 Prozent wieder für alle Arbeitnehmer sichergestellt werden. Im übrigen soll das Arbeitnehmer-Entsendegesetz entfristet werden. Außerdem soll es eine Rechtsverordnungsermächtigung geben, nach der die Einhaltung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen zwingend vorgeschrieben werden kann.

Die Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung belasten den Bundeshaushalt im Nettoergebnis im Jahr 1999 mit 13,9 Mrd. DM. Durch die Minderausgaben bei den Lohnersatzleistungen, die sich durch die Senkung des Rentenversicherungsbeitrages ergeben, wird die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1999 insgesamt um 600 Mio. DM entlastet. Die entstehenden Mehrausgaben sollen durch das Aufkommen aus dem Einstieg in die ökologische Steuer- und Abgabenreform einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer und aus den steuerlichen Folgewirkungen der Beitragssatzsenkung ausgeglichen werden.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/44

Im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/44 ist eine Änderung des Kündigungsschutzgesetzes vorgesehen. Danach soll der Schwellenwert, bis zu dem das Kündigungsschutzgesetz nicht gilt, von zehn auf zwanzig Arbeitnehmer angehoben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gesetzentwürfe verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung

Am 26. November 1998 fand als 5. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45 statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Themenkatalog umfaßte folgende Punkte:

I. Scheinselbständigkeit

1. Art und Ausmaß der „Neuen Beschäftigungsverhältnisse“
2. Sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürftigkeit der Betroffenen
3. Probleme der Erfassung und Aufdeckung Scheinselbständiger und arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
4. Grundkonzeption des Gesetzentwurfs
 - Kriterienkatalog
 - Widerlegbare Vermutung und Beweislastumkehr
5. Auswirkungen auf die Sozialversicherung

II. Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

1. Einkommenssituation und Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union
2. Wirksamkeit der bestehenden Regelung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz
3. Grundkonzeption des Gesetzentwurfs
 - Entfristung
 - Verzicht auf Antrag der Tarifkommission
 - Allgemeinverbindlicherklärung auch für höhere Lohngruppen
 - Verschärfung der Sanktionsmaßnahmen
 - Generalunternehmerhaftung
4. Verfassungsrechtliche Fragen
5. Verwirklichung des Prinzips „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“

Zum Themenkomplex „Scheinselbständigkeit“ wurden als Sachverständige angehört:

Wissenschaftliche Institute/Sozialversicherung

- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB)
- Institut der deutschen Wirtschaft e.V. (IW)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- BKK-Bundesverband (als Vertreter der Spitzenverbände der Krankenversicherung)

Verbände

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- IG Medien
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Deutscher Franchiseverband e.V. (DFV)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Einzelsachverständige

- Dr. Jürgen Brand
- Prof. Dr. Herbert Buchner
- Dr. Hans-Jürgen Kretschmer
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- Holger Grünwedel

Als Sachverständige zum Themenkomplex „Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ nahmen teil:

Verbände

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG Bau)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (BI)
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)

Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Manfred Weiss
- Prof. Dr. Manfred Löwisch
- Prof. Dr. Thomas Blanke
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- Nibert Cyrus

Institute

- Bundesanstalt für Arbeit
- Institut der deutschen Wirtschaft e.V. (IW)

Als Ausschußdrucksachen sind außerdem die schriftlichen Stellungnahmen verteilt worden, die von den folgenden nichteingeladenen Verbänden übersandt worden sind:

- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.
- Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)

- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
- Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
- Deutscher Anwaltverein
- Arbeitskreis „Gut beraten – zu Hause gekauft“ e.V.
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Verband des deutschen Getränke-Einzelhandels
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

IV. Ausschüßberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** erläuterten, daß der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf Regelungen im Bereich der Sozialversicherung, des SGB III und des Arbeitsrechts enthalte. Damit sollten insbesondere die sozial unausgewogenen Einschnitte der alten Regierungskoalition von CDU/CSU und F.D.P. durch das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999), bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und beim Kündigungsschutz zurückgenommen bzw. ausgesetzt werden. Ziel der Aussetzung sei es, genügend Zeit für eine sozialverträgliche, langfristig angelegte und umfassende Rentenstrukturreform zu gewinnen, die die Regierungskoalition bereits im kommenden Jahr auf den Weg bringen werde. Im Gesetzentwurf sei erstmals eine Finanzierung der Kindererziehungszeiten durch echte Beiträge des Bundes vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthalte auch eine Pflicht zur Versicherung arbeitnehmerähnlicher Selbständiger in der Rentenversicherung. Damit solle insbesondere verhindert werden, daß Arbeitnehmer in die Scheinselbständigkeit gedrängt würden. Trotz jahrelanger Diskussion sei in diesem Bereich nichts geschehen. Die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf sei ein wichtiger Schritt, der weitere Korrekturen nicht ausschließe, wenn erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorlägen.

Mit der Rücknahme der Kürzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Einschränkungen des Kündigungsschutzes werde wieder für mehr soziale Gerechtigkeit gesorgt. Die Heraufsetzung des Schwellenwertes von fünf auf zehn Arbeitnehmer durch die alte Regierungskoalition habe kaum neue Arbeitsplätze geschaffen. Dafür habe man aber zahlreiche Arbeitnehmer rechtlos gestellt und damit den sozialen Fortschritt zurückgedreht. Bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall werde der unterschiedlichen Handhabung, die in der Praxis davon abhängig sei, ob der Arbeitnehmer einem Tarifvertrag unterliege oder nicht, ein Ende bereitet.

Der Gesetzentwurf sehe außerdem die Aufhebung der Befristung des derzeit bis Ende August 1999 geltenden Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vor. Ziel sei es, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Bau durch Lohndumping zu verhindern. Bei der vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigung gehe es in erster Linie um den Erhalt von Mindeststandards und darum, diese für alle allgemeinverbindlich zu erklären. Mit dem dazu vorgelegten Änderungsantrag werde den Hinweisen der Sachverständigen Rechnung getragen, die von ihrer Fraktion sehr ernst genommen würden. Voraussetzung für den Erlaß

der Rechtsverordnung sei nunmehr das Vorliegen eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages.

Die von der Opposition geübte Kritik am Verfahren sei nicht gerechtfertigt. Der Vorwurf, daß der Gesetzentwurf „mit der heißen Nadel gestrickt worden sei“, treffe nicht zu. Wenn man sich an das erinnere, was die alte Regierungskoalition in der abgelaufenen Legislaturperiode beispielsweise im Bereich der Arbeitsförderung gemacht habe, so „sei dort nicht einmal eine Nadel vorhanden gewesen“. Der vorliegende Gesetzentwurf setze im Interesse der Glaubwürdigkeit die politischen Positionen um, die auch im Wahlkampf vertreten worden seien. Ihre Fraktion habe im Zusammenhang mit der Senkung der Lohnnebenkosten immer die Auffassung vertreten, versicherungsfremde Leistungen aus der Rentenversicherung herauszunehmen. Sie betonten, daß ihre Positionen bekannt sein müßten, da sie dazu in der letzten Wahlperiode entsprechende Gesetzentwürfe und Anträge vorgelegt hätten.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** stellten fest, daß es bei dem laufenden Gesetzgebungsverfahren durch die ständigen Kurswechsel ein nicht mehr zu überbietendes Chaos gebe. Die vorgesehenen Regelungen seien mit „heißer Nadel“ gestrickt worden. Sie verwiesen darauf, daß es mit ihnen Absprachen zum Verfahren gegeben habe, damit die Rücknahmegesetze zum 1. Januar 1999 in Kraft treten könnten. Von einer bloßen Rücknahme könne aber jetzt überhaupt nicht mehr die Rede sein, vielmehr handele es sich um zahlreiche Neuregelungen. Die neuen Koalitionsfraktionen hätten sich durch die Wahlkampfaussagen unter Zugzwang gesetzt. Nun seien sie aber nicht in der Lage, eine echte Alternative zum Rentenreformgesetz 1999 vorzulegen. Zwar sei die Aussetzung des Rentenreformgesetzes 1999 aus der Sicht der neuen Bundesregierung legitim, mit dem Verzicht auf die Einführung des demographischen Faktors in der Rentenversicherung gehe aber angesichts der Finanzprobleme wertvolle Zeit verloren. Die Koalition habe den demographischen Faktor wohlweislich nur ausgesetzt und nicht aufgehoben, weil sie selbst vermutlich derzeit keine bessere Alternative habe.

Zum vorgelegten Finanztableau für die Rentenversicherung kritisierten sie, daß u.a. durch die Veränderungen bei den Leistungen des Bundes alles komplizierter und unüberschaubarer werde. Auch in der Sozialpolitik seien Nachhaltigkeit, Tragfähigkeit und Vertrauen in das Funktionieren des Systems erforderlich. Sie seien daher pessimistisch, was die geplanten Regelungen angehe. Es sei unsolid, beispielsweise durch die Erfassung Scheinselbständiger positive Wirkungen auf die Einnahmeseite der Sozialversicherung zu berücksichtigen, jedoch das Entstehen von Leistungsansprüchen außer acht zu lassen.

Die neuen Regelungen zur Scheinselbständigkeit seien aus ihrer Sicht nicht durchdacht. Die Kriterien seien so gefaßt, daß auch echte Selbständige einbezogen würden. Ungewöhnlich sei auch, daß im Gesetz keine Übergangsfristen vorgesehen seien. Aus der Anhörung seien nicht die richtigen Konsequenzen gezogen worden. Ein

Handlungsbedarf bei der Scheinselbständigkeit sei unbestritten. Übereinstimmung bestehe auch darin, daß diejenigen, die in die Scheinselbständigkeit gedrängt würden, eine eigene Alterssicherung bräuchten und nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein sollten. Wie die Anhörung gezeigt habe, sei die begriffliche Abgrenzung aber nicht einfach. Fraglich sei, ob es ausreiche, im Gesetz nur das nachzuvollziehen, was von der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits entschieden worden sei. Da auch im Rahmen der von der Regierungskoalition für das nächste Jahr geplanten Rentenstrukturreform der Kreis der Versicherten eine Rolle spielen werde, sei es nicht sachdienlich, bereits jetzt Veränderungen vorzunehmen. Sie regten daher an, die geplante Regelung zur Scheinselbständigkeit solange zurückzustellen, bis es eine generelle Regelung zur Alterssicherung für Selbständige gebe.

Im Zusammenhang mit dem Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit kritisierten sie, daß hier ein Ausnahmetatbestand geschaffen werde. Ferner seien sie nicht damit einverstanden, daß die Finanzierung nicht vom Bund, sondern von den Beitragszahlern getragen werde. Im Ergebnis lehnten sie den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher ab. Den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes lehnten sie ebenfalls ab, da aus ihrer Sicht die geltende Regelung mit einem Schwellenwert von zehn Arbeitnehmern nach wie vor richtig und sachgerecht sei.

Außerdem wiesen sie mit Blick auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz darauf hin, daß – trotz der eingebrachten Änderungsanträge – die Rechtsverordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verfassungsrechtlich bedenklich sei.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrichen, daß der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf einige der Fehlentscheidungen der alten Bundesregierung korrigieren werde. Mit der Rücknahme der Kürzungen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, den Korrekturen im Bereich des Kündigungsschutzes, der Rücknahme der Privatisierung des Invaliditätsrisikos bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten, der Festlegung auf eine Rentenstrukturreform, der Einbeziehung der Scheinselbständigen in die Sozialversicherung und den überfälligen Nachbesserungen beim Entsendegesetz werde eindeutig ein Schritt hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit getan. Mit Blick auf die geplante Rentenstrukturreform betonten sie, daß die Absicherung unsteter Erwerbsverläufe für sie in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sei.

Außerdem wiesen sie darauf hin, daß, selbst wenn exakte Daten über die Verbreitung der Scheinselbständigkeit kaum vorlägen – Schätzungen bewegten sich zwischen 100 000 und einer Million – es sich hier nicht um wenige Einzelfälle handle, sondern um ein Massenphänomen und damit um eine sozialpolitisch nicht zu vernachlässigende Größe. Der vorliegende Gesetzentwurf lege nunmehr Kriterien fest, nach denen sich entscheiden lasse, ob jemand tatsächlich oder nur scheinbar selbständig tätig sei. Sie räumten ein, daß diese Abgrenzung nicht immer einfach sein werde. Die geplante Neuregelung sei

aber für viele Menschen, die aus der sozialen Absicherung herausgedrängt worden seien, ein wirklicher Fortschritt, da sie den Weg in die Sozialversicherung wieder eröffne. Dies sei insgesamt kein neues Thema, zumal dazu bereits in der letzten Wahlperiode ein entsprechender Antrag ihrer Fraktion vorgelegen habe. 1997 habe es auch eine umfangreiche öffentliche Anhörung dazu gegeben. Die alte Regierungskoalition habe aber zur Lösung des Problems der Scheinselbständigkeit in der letzten Wahlperiode keine eigenen Vorschläge unterbreitet, obwohl auch sie Handlungsbedarf gesehen habe.

Abschließend stellten sie fest, daß der Änderungsantrag der Fraktion der PDS zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom Grundgedanken her richtig sei. Die Rechte ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien zu stärken, eine flächendeckende Beratung der ausländischen Arbeitnehmer sei jedoch nicht möglich.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** kritisierten das Gesetzgebungsverfahren, bei dem es im Vorfeld nicht einmal eine Ressortabstimmung gegeben habe. Die Verbände hätten erst in der öffentlichen Anhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt. Der Gesetzentwurf gehe weit über die Rücknahme der von der alten Regierungskoalition beschlossenen Reformen hinaus. Bedauerlich sei auch, daß nicht in stärkerem Maße Konsequenzen aus der Anhörung gezogen worden seien. In zahlreichen Punkten hätten die Sachverständigen die Auffassung vertreten, daß die vorgesehenen Regelungen nicht ideal seien.

Sie bemängelten, daß die Koalitionsfraktionen keine Alternative zum Rentenreformgesetz 1999 vorgelegt hätten. Die Tatsache, daß nur eine Aussetzung, aber keine Aufhebung der Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 vorgesehen sei, zeige doch, daß die Koalition zwar die Probleme sehe, aber noch keine Lösungen dafür habe. Aus ihrer Sicht sei ein genaueres Finanztableau unbedingt erforderlich. Ohne das Vorliegen solcher Zahlen könnten die Rentenfinanzen nicht seriös diskutiert werden. Im übrigen sei es unabdingbar, die zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung durch die Einbeziehung neuer Personenkreise im Finanzierungskonzept zu berücksichtigen. Es reiche nicht, nur die Einnahmeseite zu sehen, da jetzt schon absehbar sei, daß die Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige längerfristig zu Belastungen auf der Ausgabeseite führe.

Durch Regelungen zur Scheinselbständigkeit befürchteten sie gerade im Bereich der Existenzgründungen erhebliche Probleme. Dies gelte insbesondere für die schwierige Anfangsphase bei der Gründung einer eigenen selbständigen Existenz. Hier werde von der Regierungskoalition ein falscher Weg eingeschlagen. Außerdem kritisierten sie, daß das Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit aus Beitragszahlungen statt aus Steuermitteln finanziert werden solle. Die Wiedereinführung der Projektförderung hielten sie ebenfalls für problematisch und wenig hilfreich im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation.

Beim Arbeitnehmer-Entsendegesetz sei für sie nicht die Entfristung das Thema, sondern die vorgesehene Regelung zur Generalunternehmerhaftung. In der Anhörung hätten alle Sachverständigen mit Ausnahme der Vertreter der Gewerkschaften darauf hingewiesen, daß diese Regelung insbesondere für den Mittelstand Probleme bringen werde. Es sei bedauerlich, daß es trotz der Alternativvorschläge der Verbände keine Änderung des Standpunktes der Koalitionsfraktionen gebe. Ihre Fraktion habe dazu einen eigenen Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 60) vorgelegt, da sie Liquiditätsprobleme für kleine und mittlere Betriebe und darüber hinaus sogar Firmenzusammenbrüche, vor allem in Ostdeutschland, befürchte. Der Generalunternehmer werde durch die neue Regelung faktisch gezwungen, einen Einbehalt vorzunehmen, um die Risiken im Falle einer Inanspruchnahme im Rahmen der Generalunternehmerhaftung zu mindern. Dies schaffe gerade für kleine und mittlere Unternehmen, deren Bürgschafts- bzw. Kreditrahmen in der Regel schon weitgehend ausgereizt sei, erhebliche Probleme. Außerordentlich problematisch sei auch, daß künftig ein ganzes Lohngefüge und nicht nur ein Mindestlohn für allgemeinverbindlich erklärt werden könne. Das künftige Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung sei verfassungsrechtlich zumindest problematisch.

Zum Kündigungsschutz habe ihre Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Heraufsetzung des Schwellenwertes von 10 auf 20 Arbeitnehmer vorgesehen sei. Bereits 1996 habe die damalige Regierungskoalition Änderungen im Kündigungsschutz vorgenommen. Die Verdoppelung des Schwellenwertes von damals fünf auf zehn Arbeitnehmer in der letzten Wahlperiode habe dazu beigetragen, den kleinen Unternehmen die Angst vor Neueinstellungen zu nehmen. Das Klima für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze habe sich dadurch deutlich verbessert. Mit dem Gesetzentwurf gehe ihre Fraktion auf dem als richtig erkannten Weg nun konsequent weiter. Angesichts der zu erwartenden echten Beschäftigungsgewinne durch die von ihnen vorgeschlagene Regelung forderten sie die Regierungskoalition auf, die vorgesehene Herabsetzung des Schwellenwertes von 10 auf 5 Arbeitnehmer zu überdenken.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** kritisierten ebenfalls das zu hektische Verfahren. In der Sache selbst unterstützten sie die im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Korrekturen. Sie begrüßten insbesondere die Aussetzung der Regelungen des Rentenreformgesetzes zum Demographiefaktor und zur Neuordnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Bedauerlich sei jedoch, daß die Anhebung des Renteneintrittsalters für Frauen und die Verkürzung der Anrechnungszeiten für Ausbildung noch nicht zurückgenommen würden. Das Anliegen, Scheinselbständige in die Sozialversicherung einzubeziehen, werde von ihnen geteilt. Es sei aber eine „Milchbubenrechnung“, davon auszugehen, daß die ca. eine Million Scheinselbständigen durch die Neuregelung alle sozialversicherungspflichtig würden. Jedes neue Gesetz rufe in der Praxis neue Formen des Unterlaufens der Regelungen hervor; dies sei auch hier zu erwarten.

Die Änderungen im Kündigungsschutzrecht und bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall seien richtig. Besonders zu begrüßen sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Kündigungsschutz, der eine neue Berechnungsgrundlage für die anteilige Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten enthalte. Zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz legten sie einen eigenen Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 66) vor. Da die Erfahrung zeige, daß gesetzliche Regelungen nur so gut seien wie die Informationen darüber, regten sie die Einrichtung von Anlauf- und Beratungsstellen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Durch verstärkte Information der Betroffenen solle dazu beigetragen werden, deren Rechte dauerhaft zu garantieren.

Das Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit und die Wiedereinführung der Projektförderung seien grundsätzlich positiv zu bewerten. Problematisch erscheine aber die Finanzierung durch Einsparungen beim Arbeitslosengeld. Die Konsequenz daraus sei, daß vor allem Jugendliche, die Leistungen erhielten, gefördert werden müßten. Zielgruppe der neuen Förderung sollten aber gerade Jugendliche ohne Leistungsanspruch sein.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des Sofortprogramms der Bundesregierung entsprechend der Verabschiedung durch das Bundeskabinett am 25. November 1998.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung in Nummer 2 soll sichergestellt werden, daß eine Tätigkeit in nur unbedeutendem Umfang für einen oder mehrere andere Auftraggeber die Vermutung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht ausschließt.

Um den in der Anhörung vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, soll durch die Ergänzung in Nummer 3 das Merkmal „für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen“ verdeutlicht werden. Dabei wird in Anlehnung an die Rechtsprechung auf die für das Arbeitsverhältnis charakteristischen Eigenschaften der Weisungsabhängigkeit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Auftraggeber abgestellt.

Gleichzeitig wird hierdurch echten Selbständigen, die sich in der Phase der Existenzgründung befinden, die

Möglichkeit erleichtert, die Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses zu widerlegen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 2

Der Regelungsinhalt ist durch Artikel 3 Nr. 1 (§ 7 Abs. 4 SGB IV) abgedeckt.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Harmonisierung mit dem gleichfalls geänderten § 7 Abs. 4 SGB IV. Darüber hinaus werden die letzten Teilsätze der Entwurfsfassung gestrichen, um zu verdeutlichen, daß es nicht Aufgabe des Erwerbstätigen ist, im Rahmen des § 2 Nr. 9 SGB VI den Nachweis zu führen, daß er kein Beschäftigter ist, sondern daß eine Versicherungspflicht als selbständig Tätiger nach § 2 SGB VI von vornherein nur in Betracht kommt, wenn die vorrangige Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB IV widerlegt ist. Im übrigen richtet sich das Verhältnis zu anderen Versicherungspflichtatbeständen nach dem allgemeinen Grundsatz, daß in bezug auf ein und dieselbe Tätigkeit die Regelung vorgeht, die im Einzelfall den günstigsten sozialen Schutz gewährt (Günstigkeitsprinzip), so daß z. B. versicherungspflichtige Künstler und Publizisten i. S. des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Hinblick auf die für die Beteiligten günstigeren Beitragsregelungen dieses Gesetzes allein nach § 2 Nr. 5 SGB VI versicherungspflichtig sind.

Zu Nummer 8

Die Änderung des Satzes 1 soll sicherstellen, daß nur diejenigen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen von dem Befreiungsrecht Gebrauch machen können, die bereits am Tag der 2./3. Lesung durch einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag für ihr Alter vorgesorgt hatten. Durch den neu eingefügten Satz 2 soll auch eine Alterssicherung im Rahmen des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden, soweit sie den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2 entspricht; dadurch soll insbesondere Besonderheiten in der Alterssicherung von Einfirmenvertretern Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 9 und 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung der Übernahme der Beiträge für Kindererziehungszeiten durch den Bund um zwei Monate sowie der vorgesehenen Beitragssatzsenkung mit Wirkung erst zum 1. April 1999. Die Regelungen zur Feststellung der für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge und zur Ermittlung des Bundeszuschusses für die Jahre 1999 und 2000 werden den finanziellen Auswirkungen entsprechend angepaßt. Außerdem wird im Vorgriff auf die geplante Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse die zunächst vorgesehene Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahr 1999 um den Betrag von 2,1 Mrd. DM rückgängig gemacht.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um Änderungen aufgrund des späteren Inkrafttretens der Beitragssatzsenkung durch Gesetz.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 Buchstabe c (neu)

Die Regelung in § 1 Abs. 5 des Kündigungsschutzgesetzes, wonach bei Vorliegen einer Namensliste im Interessenausgleich vermutet wird, daß die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und die gerichtliche Überprüfung der Sozialauswahl auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt sind, wird ersatzlos aufgehoben. Die Vorschrift hat das angestrebte Ziel, die Rechte des Betriebsrats zu stärken, nicht erreicht. Die Vereinbarung von Namenslisten wäre schon auf der Grundlage des vor dem 1. Oktober 1996 geltenden Rechts möglich gewesen, ohne die Rechte der von einer betriebsbedingten Kündigung betroffenen Arbeitnehmer zu verkürzen. § 1 Abs. 5 des Kündigungsschutzgesetzes hat jedoch die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit bei betriebsbedingten Kündigungen verkürzt. Für den einzelnen bleibt nur die Überprüfung auf grobe Fehlerhaftigkeit. Damit werden dem Interesse an einer dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit folgenden arbeitsgerichtlichen Entscheidung nicht ausreichend Rechnung getragen und der individuelle Kündigungsschutz geschwächt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a₁ (neu)

Bei der derzeitigen Regelung zur anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten beim Schwellenwert besteht die Gefahr, daß es für den Arbeitgeber attraktiv ist, Arbeitnehmer nur in geringem Stundenumfang zu beschäftigen. Deshalb sollen Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden künftig einheitlich mit 0,5 berücksichtigt werden.

Zu den Artikeln 6a, 6b, 6c und 6d (neu)

Bei der derzeitigen Regelung zur anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten beim Schwellenwert besteht die Gefahr, daß es für den Arbeitgeber attraktiv ist, Arbeitnehmer nur in geringem Stundenumfang zu beschäftigen. Deshalb sollen Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden künftig einheitlich mit 0,5 berücksichtigt werden.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung soll Bau-Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz nur dann durch Rechtsverordnung auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstrecken können, wenn hierfür aus den Reihen der Parteien dieses Tarifvertrages ein entsprechender Bedarf gesehen und durch Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bereits zum Ausdruck gebracht worden ist.

Zudem wird den Parteien des Tarifvertrages sowie den von der Rechtsverordnung betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Außenseiter) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Dadurch ist sichergestellt, daß der Verordnungsgeber die Interessen aller Betroffenen in das Verordnungsverfahren einbeziehen kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu den Nummern 2, 3 und 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 11**Zu Absatz 2**

Die Übernahme der Beiträge für Kindererziehungszeiten durch den Bund wird auf den 1. Juni 1999 verschoben.

Bonn, den 4. Dezember 1998

Andreas Storm

Berichterstatler

Anlage

Finanzwirkungen der Sofortmaßnahmen in der ArV/AnV unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/45

Be(-)/Entlastungen(+) in Mrd. DM

A. Einzelwirkung der Maßnahmen in Mrd. DM bezogen auf die ArV/AnV**1. Aussetzen des Demographiefaktors**

– 0,9

bis zum Inkrafttreten einer neuen Rentenstrukturreform, längstens bis zum 31. Dezember 2000, führt zu rd. 0,5 Prozentpunkte höherer Rentenanpassung. Finanzwirkung im ersten Jahr gering, da wegen Anpassung zum 1. Juli nur ein halbes Jahr finanzwirksam wird.

2. Aussetzen der BU/EU-Rentenreform

bis zum 31. Dezember 2000. Aussetzen hat in 1999 noch keine finanzielle Auswirkung, da BU/EU-Reform erst am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird.

3. Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten (KEZ)

(ab 1. Juni 1999) brutto

(+ 13,6)

bisheriger pauschaler Bundeszuschuß für KEZ (ab 1. Juni 1999)

(– 4,2)

einmalige pauschale Absenkung Bundeszuschuß

(– 0,55)

netto

+ 8,85

Entlastung der RV von beitragsungedeckten Leistungen ab dem 1. Juni 1999 (ursprünglich vorgesehen ab 1. April 1999) durch direkte Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehung unter Wegfall der bisher im Bundeszuschuß enthaltenen pauschalen Aufwendungen der RV aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Das Verschieben dieser Regelung auf den 1. Juni 1999 führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes um netto rd. 2,7 Mrd. DM.

Zusätzlich wird der Bundeszuschuß einmalig um pauschal 0,55 Mrd. DM abgesenkt.

4. Erstattung der Auffüllbeträge durch den Bund

+ 2,5

sowie der Aufwendungen für Leistungen nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz durch den Bund ohne die bisher im Gesetz vorgesehene Anrechnung auf den sog. zusätzlichen Bundeszuschuß.

5. Arbeitnehmerähnliche Selbständige

+ 0,2

sollen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen werden.

B. Gesamtwirkung der Maßnahmen**Entlastung in Mrd. DM****10,65**

Beitragssatz bis März 1999: 20,3 v.H.

ab April 1999: 19,5 v.H.

Nachrichtlich: Finanzen des Bundes

Belastung in Mrd. DM aus 3. und 4.

11,35

Entlastung aus Beitragssatzsenkung bei jahresdurchschnittlicher Senkung um 0,6 Beitragssatzpunkte in Mrd. DM

– 2,1

Entlastung im Bereich Arbeitsmarktpolitik ab 1. April 1999 durch geringere Kosten bei der RV-Beitragszahlung bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

– 0,5

Belastung Bund insgesamt**8,75**

